

2. September 1023 auftretenden Nachfolger Hugo, der auch unter Konrad II. im Amte blieb und später an Stelle Heinrichs Bischof von Parma wurde, habe ich schon an anderer Stelle gehandelt<sup>1</sup>.

Ob gleich bei der zu Ende 1008 oder zu Anfang 1009 erfolgten Bildung einer eigenen Kanzleiabtheilung für Italien der letzteren auch ein eigenes Personal von Unterbeamten zugewiesen wurde, ist nicht von vornherein sicher. Die erste nach der Kanzleitrennung<sup>2</sup> ausgestellte italienische Urkunde, deren Original wir besitzen, St. 1513, ist von dem deutschen Notar EC geschrieben, und diesem wird man auch das Eschatokoll der noch der früheren Kanzleiepoche angehörigen DD. St. 1487 für Vicenza und St. 1505 für SS. Hilarius und Benedictus zu Venedig zuweisen dürfen, deren Text auf Vorurkunden zurückgeht. Erst im Jahre 1012 lernen wir demnächst durch die beiden Originale St. 1556 und 1557 für das Marienkloster zu Florenz einen Schreiber kennen, den wir als einen Kanzleibeamten betrachten dürfen und deshalb mit der Chiffre Eb[erhardus] A bezeichnen. Die volle Uebereinstimmung des Eschatokolls dieser beiden Urkunden mit demjenigen des D. St. 1562 (= 1559<sup>a</sup>) für Aquileja<sup>3</sup> berechtigt uns, ihn auch als den Schreiber der letzteren Urkunde zu betrachten; während wir sein Dictat bis zum Ende des zweiten Zuges nach Italien, auf dem er den Kaiser begleitet hat, verfolgen können (zuletzt in St. 1618 für Savona<sup>4</sup>), kennen wir von ihm mündierte Diplome mit Ausnahme der eben erwähnten nicht. Seiner Schrift nach war Eb. A unzweifelhaft ein Deutscher<sup>5</sup> und zwar

---

Kaiser gestanden hat, dürfte der ihm in St. 1780 (daraus DH. II. 466) gegebene Titel 'cancellarius et summus consiliarius' beweisen. Als 'familiaris' Heinrichs wird er in St. 1786 bezeichnet. In einem Placitum vom J. 1022 heisst er 'logotheta', vgl. N. A. XXII, 102 N. 1. 1) Jahrbücher Konrads II. Bd. I, 185. 2) Vorher sind St. 1486 und St. 1497 von dem gleichen Mann verfasst und wahrscheinlich auch geschrieben worden. Er mag ein Kanzleibeamter gewesen sein; doch haben wir, da wir weitere Diplome von ihm nicht kennen, darauf verzichtet, ihn mit einer Chiffre zu bezeichnen. 3) Sie zeigt sich besonders in der Namensform 'Pauenbere', sowie in der in dieser Gestalt ganz ungewöhnlichen Fortlassung des 'anno' vor den Regierungsjahren, so dass es also heisst 'anno dominicae inc. MXII, indictione X, domni vero Heinrichi'. Diese Datierungsform findet sich ausserdem noch einmal wieder in St. 1627, das von einem nur gelegentlich in der Kanzlei beschäftigten Mann herrührt; doch steht hier die Indiction vor dem Incarnationsjahr, so dass also das 'anno' des letzteren leichter auf das folgende Regierungsjahr bezogen werden kann. Etwas häufiger begegnet später eine andere Form, die auch das 'anno' fortlässt, aber die Regierungsjahre mit 'regni vero' anknüpft. 4) Ein Dictat des Eb. A, vielleicht eine von ihm verfasste Urkunde, ist aber noch von GE in St. 1689 vom J. 1017 benutzt worden. 5) Deutsche und italienische